

# Sind Strafen zivilrechtlich ersatzfähig? Einstellungsauflagen sind keine Strafen.

Dr. Matthias Niedermüller M.B.L.-HSG, Rechtsanwalt, Schwärzler Rechtsanwälte, Schaan<sup>1</sup>

## 1. Einleitung

Aus der medialen Berichterstattung und Publikationen<sup>2</sup> ist bekannt, dass verschiedene ehemalige Kunden der LGT Treuhand AG gegenüber dieser Ersatzansprüche wegen Schäden geltend machen, deren Eintritt verhindert hätte werden können, wenn die LGT Treuhand AG sämtliche ihrer Kunden über den Datendiebstahl unmittelbar nach Bekanntwerden informiert hätte. Die LGT Treuhand AG hatte ja, obwohl sie bereits seit Januar 2003 über den Datendiebstahl informiert war, die Kunden von Januar 2003 bis Februar 2008 in völligem Unwissen über den Datendiebstahl gelassen. Mangels Kenntnis vom Datendiebstahl haben die ehemaligen Kunden der LGT Treuhand AG weder die sich ihnen in den Jahren 2004 und 2005 bietenden Möglichkeiten der Steueramnestie, noch die permanent zur Verfügung stehende Möglichkeit der strafbefreienden Selbstanzeige wahrgenommen. Nach Bekanntwerden des Datendiebstahls wurden gegen eine Vielzahl von ehemaligen Kunden der LGT Treuhand AG Steuerverfahren und Strafverfahren eingeleitet. In den Strafverfahren wurde ein geringer Teil der Kunden der LGT Treuhand AG zur Bezahlung einer Strafe oder einer Bewährungsaufgabe im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens verurteilt. Der Grossteil der gegen die ehemaligen Kunden der LGT Treuhand AG geführten Strafverfahren wurde aber ohne Durchführung einer Verhandlung und ohne Verurteilung eingestellt. Die Einstellung des Strafverfahrens erfolgte zumeist gegen Bezahlung einer Einstellungsaufgabe gemäss § 153a StPO. Ein Teil der Kunden der LGT Treuhand AG macht nunmehr diese Strafen, Bewährungsaufgaben und Einstellungsaufgaben als Schaden im Zivilrechtsweg gegen die LGT Treuhand AG (nunmehr Fiduco Treuhand AG) geltend. Die liechtensteinischen Gerichte haben bislang die Ersatzfähigkeit der geltend gemachten Bewährungsaufgaben und Einstellungsaufgaben mit dem Verweis auf die Entscheidung Schockemöhle verneint.<sup>3</sup> In der Entscheidung Schockemöhle hatte der Fürstliche Oberste Gerichtshof ausgesprochen, dass Steuerschulden und Steuerstrafen, welche sich aufgrund eines Geheimnisbruchs aktualisieren, keinen ersatzfähigen Schaden darstellen. Die in Liechtenstein anhängigen Verfahren, in welchen die Bewährungsaufgaben und Einstellungsaufgaben geltend gemacht werden, sind derzeit jedoch noch nicht rechtskräftig abgeschlossen. Wie nachfolgend gezeigt wird, ist die Rechtsansicht der liechtensteinischen Gerichte, eine Bewährungsaufgabe und auch eine Einstellungsaufgabe sei nicht

ersatzfähig, rechtlich unhaltbar. Denn während Einstellungsaufgaben in jedem Fall ersatzfähig sind, können Strafen in besonderen Fällen ebenfalls ersetzt werden. Die Verneinung der Ersatzfähigkeit der Einstellungsaufgabe verstösst dabei sogar gegen verfassungsrechtliche und durch die EMRK garantierte Rechte.

## 2. Grundsätzlich keine Ersatzfähigkeit von Strafen

Vom Grundsatz her besteht in Lehre und Rechtsprechung in Deutschland, Österreich, Liechtenstein und der Schweiz Einigkeit, dass Strafen nicht ersatzfähig sein sollen und es daher dem Zivilrecht versagt sein soll, Strafen auf Dritte abzuwälzen.<sup>4</sup> Der Grund für die grundsätzliche Verneinung der Ersatzfähigkeit von Strafen rührt daher, dass Wertungswidersprüche in einer Rechtsordnung vermieden werden sollen und auch der staatliche Strafanspruch durch das Zivilrecht nicht konterkariert werden soll. Würde eine als Strafe auferlegte Zahlung zivilrechtlich als ersatzfähig anerkannt, so würde der entsprechenden Strafnorm ihre Wirkung entzogen. Sämtliche Normen des Schadenersatzrechts haben daher eine teleologische Reduktion dahingehend zu erfahren, dass nicht sämtliche zivilrechtliche Schäden gleichzeitig auch ersatzfähig sind, sondern dabei auch die Verbotsmaterien einer Rechtsordnung zu beachten sind.<sup>5</sup>

Der Grundsatz des Verbots der zivilrechtlichen Überwälzung von Strafen im Wege des Schadenersatzrechts wird jedoch wieder-

<sup>1</sup> Der Autor ist als Rechtsanwalt in der Kanzlei Schwärzler Rechtsanwälte in Liechtenstein und Österreich tätig.

<sup>2</sup> Siehe beispielsweise *Schwärzler/Wagner/Frommelt*, steueranwaltsmagazin 2010, 2 ff. und *Schwärzler/Wagner*, steueranwaltsmagazin 2009, 2 ff.

<sup>3</sup> Schockemöhle ./. Batliner, Urteil des OGH vom 2. 9. 2004, 10 CG.2000.199, abgedruckt in steueranwaltsmagazin 2004, 132 ff., s. LES 2007, 36.

<sup>4</sup> *Koziol*, österr. Haftpflichtrecht I., allgemeiner Teil, RZ 8/59, BGE 115 II. 72; *Canaris*, Bankvertragsrecht I., 3. Auflage 1988, RZ 66; *Jabornegg/Strasser/Floretta*, Das Bankgeheimnis 1985, S. 162; *Bydlinski*, unerlaubte Vorteile, Festschrift für Erwin Deutsch, 1999, S. 63 ff.; *Schauer*, Geheimnisbruch und Steuerschaden, RdW, 2004, S. 324 ff.; *Kreyci/Brandstetter*, Verlust verbotener Vorteile als ersatzfähiger Schaden, *ecolex* 2004, S. 520 ff.; *Schauer*, RdW 2010, S. 136.

<sup>5</sup> Siehe *Bydlinski*, Festschrift Erwin Deutsch, S. 77 f.; *Kreyci/Brandstetter*, Verlust verbotener Vorteile als ersatzfähiger Schaden, *ecolex* 2004, S. 520.

rum durch verschiedenste Ausnahmen eingeschränkt. So steht der eben genannte Grundsatz dem Ersatz solcher Strafen und Bussen nicht generell entgegen, welche lediglich aufgrund fahrlässigen Verhaltens auferlegt wurden. Strafzahlungen wegen fahrlässigen Verhaltens können im Wege des Schadenersatzrechts auf Dritte abgewälzt werden.<sup>6</sup> Für einen grossen Bereich von Strafen und Bussen, nämlich diejenigen für fahrlässiges Verhalten, besteht daher vom Verbot der Ersatzfähigkeit von Strafen eine Ausnahme. Abgesehen davon bestehen noch weitere Ausnahmen, in welchen der Ersatz von Strafen zulässig ist.

### 3. Ersatzfähigkeit von Steuerstrafen bei steuerlicher Fehlberatung

So hat der deutsche Bundesgerichtshof bereits im Bereich des Steuerrechts eine weitere weitreichende und generelle Ausnahme vom Verbot der Ersatzfähigkeit von Strafen angenommen. Der Bundesgerichtshof vertritt die Auffassung, dass ein Steuerpflichtiger generell die Möglichkeit habe, von seinem fachkundigen Steuerberater den Ersatz eines ihm entstandenen Schadens erstattet zu erhalten, selbst wenn es sich bei diesem Schaden um eine Strafe handelt. Die Ersatzfähigkeit sämtlicher Schäden, also auch von Strafen, wird selbst dann anerkannt, wenn sich der Steuerpflichtige sogar «*grob sorgfaltswidrig*» auf die Angaben eines Steuerberaters verlassen hat und es dadurch zum Eintritt eines Schadens, sei es in Form einer Strafe oder nicht, gekommen ist. Zwar bleibt die Verantwortung des Steuerpflichtigen gegenüber dem Staat im Aussenverhältnis weiter bestehen und der Steuerpflichtige haftet gegenüber dem Staat. Der Bundesgerichtshof erlaubt dem Steuerpflichtigen jedoch, im Innenverhältnis die aus der Fehlleistung seines Beraters entstandenen Folgen auf diesen abzuwälzen.<sup>7</sup>

### 4. Ersatzfähigkeit von Strafen bei Verstoss gegen *ordre public*

Neben dieser Ausnahme besteht in Lehre und Rechtssprechung in Deutschland, Schweiz und Österreich ein allgemein anerkannter Vorbehalt des *ordre public* hinsichtlich der Verneinung der Ersatzfähigkeit von Strafen. Verstösst eine Strafe gegen den *ordre public* des Landes, in welchem der Ersatz begehrt wird, so ist der Strafe ihr Strafcharakter abzusprechen und die Ersatzfähigkeit einer Strafe zu bejahen. So soll dem Staat die Möglichkeit erhalten bleiben, seinen eigenen getroffenen Wertordnungen treu zu bleiben, um nicht Entscheidungen treffen zu müssen, welche dem Gerechtigkeitsempfinden eines Landes widersprechen oder als stossend anzusehen sind. Beispielsweise hat auch das Schwei-

zer Bundesgericht in seinem Urteil zum Devisenbussenfall<sup>8</sup> den Vorbehalt des *ordre public* explizit als eine generelle Ausnahme vom Verbot der Ersatzfähigkeit von Strafen angeführt.

Zweck des Verbots der zivilrechtlichen Ersatzfähigkeit von Strafen ist es, eine Wertungskoordination zwischen Strafrecht und Privatrecht vorzunehmen. Negiert das Privatrecht die Ersatzfähigkeit einer Strafe, so wird dadurch die Strafe bestätigt und das Zivilrecht trägt dem Strafcharakter einer Strafe Rechnung. Bei Fällen mit Auslandsbezug liegt jedoch eine besondere Situation vor. Hier haben die Zivilgerichte bei im Ausland ausgesprochenen Strafsanktionen stets zu prüfen, ob die Strafe in materieller Hinsicht und auch hinsichtlich des Verfahrens den rechtsstaatlichen Standards des Inlands genügt hat. Ein Zivilrichter darf beispielsweise nach Ansicht von *Koller* nicht dazu gezwungen werden, eine im Ausland ergangene Sanktion zu bestätigen, die gegen den *ordre public* und das Gerechtigkeitsgefühl des Landes verstossen hat, in welchem sich die Frage der zivilrechtlichen Ersatzfähigkeit stellt.<sup>9</sup> Ist eine ausländische Strafe diskriminierend oder konfiskatorisch oder wurde sie in einem gegen die elementaren Rechte des Betroffenen verstossenden Verfahren ausgesprochen, so muss ihr der Strafcharakter abgesprochen werden und die Abwälzbarkeit der Strafe auf einen Dritten kann nicht mehr mit dem Argument verneint werden, dass Strafen nicht ersatzfähig sind. Vielmehr besteht dann eine Ausnahme vom Verbot der Ersatzfähigkeit von Strafen. Bei ausländischen Geldstrafen müssen daher sogar Strafurteile ordentlicher Gerichte einer inhaltlichen Überprüfung unterzogen werden und es muss sogar in Kauf genommen werden, dass Zivilgerichte durch ihre Entscheidungen aussenpolitische Komplikationen verursachen könnten.<sup>10</sup>

In seiner Entscheidung im Devisenbussenfall hat das Schweizer Bundesgericht klar gemacht, dass die Verneinung der Ersatzfähigkeit von Strafen stets unter dem Vorbehalt steht, dass durch die Verneinung der Ersatzfähigkeit keine Verletzung des *ordre public* erfolgt. Eine im Ausland ergangene Sanktion, welche nicht mit dem *ordre public* des Landes vereinbar sei, in welchem der Ersatz begehrt wird, muss als ersatzfähig angesehen werden, widrigenfalls die ausländische, gegen den inländischen

<sup>6</sup> Siehe NJW 1997, 1449; OLG Braunschweig, 26.10.2000, 1 U 19/00; StraFo 2002, 94;

<sup>7</sup> BGH vom 14.11.1996 in NJW 1997, 518 f.; *Koller*, Strafsteuern und Steuerbussen, AJP 2008, 1301 f. m.w.N.

<sup>8</sup> BGE 115 II. 72.

<sup>9</sup> Siehe *Koller*, Strafsteuern als privatrechtlich ersatzfähiger Schaden, AJP 2003, 718; *Koller*, Strafsteuern und Steuerbussen, AJP 2008, 1295 ff., 1305.

<sup>10</sup> *Koller*, Strafsteuern als privatrechtlicher ersatzfähiger Schaden, AJP 2003, 718; *Koller*, Strafsteuern und Steuerbussen, AJP 2008, 1295 ff., 1305.

*ordre public* verstossende Entscheidung, durch die Zivilgerichte ja bestätigt wird. Auch *Schauer*, welcher sich besonders kritisch gegen die Ersatzfähigkeit von Strafen ausspricht und auch im Auftrag der beklagten LGT Treuhand AG (nunmehr Fiduco Treuhand AG) das Urteil des Fürstlichen Landgerichts kommentiert hat, mit welchem das Fürstliche Landgericht einem Kläger Schadenersatz gegenüber der LGT Treuhand AG (nunmehr Fiduco Treuhand AG) zugesprochen hatte, anerkennt, dass bei Verstoss gegen den *ordre public* der Strafanspruch eines fremden Staates nicht mehr zu respektieren sei und der Strafe ihr Strafcharakter abgesprochen werden müsse.<sup>11</sup> Dies führt folglich zur Ersatzfähigkeit der Strafe. Nach *Koller* drängt sich eine Ausnahme vom Verbot der Ersatzfähigkeit dort auf, wo privatrechtliches Fehlverhalten eines Dritten dem Steuerpflichtigen beispielsweise die Möglichkeit genommen hat, durch Selbstanzeige eine Strafmilderung zu erlangen oder die Einleitung eines Strafverfahrens gar vollständig zu verhindern.<sup>12</sup> Sofern daher die in Deutschland gegen ehemalige Kunden der LGT Treuhand AG verhängten Strafen gegen den *ordre public* Liechtensteins verstossen, ist deren Ersatzfähigkeit in Liechtenstein zu bejahen. In einer Vielzahl von Quellen wurde die Vorgehensweise der Bundesrepublik Deutschland bei der Erlangung der gestohlenen Daten, welche schliesslich als Grundlage und Anfangsverdacht für die Einleitung von Strafverfahren und Steuerverfahren dienten, als rechtlich untragbar und Hehlerei im grossen Stil bezeichnet.<sup>13</sup> Auch das offizielle Liechtenstein hat die Vorgehensweise der Bundesrepublik Deutschland bei der Erlangung der Daten als offensichtlichen Verstoss gegen den liechtensteinischen *ordre public* erachtet. So hat beispielsweise wenige Tage nach dem öffentlichen Bekanntwerden des Ankaufs der gestohlenen Daten durch die Bundesrepublik Deutschland und deren Verwendung zur Verfolgung von Verdachtsfällen auf Steuerhinterziehung das liechtensteinische Staatsoberhaupt *S.D. Erbprinz Alois von und zu Liechtenstein* anlässlich einer Medienkonferenz am 19.02.2008 das Vorgehen Deutschlands auf das Schärfste kritisiert und Deutschland abverlangt, Liechtenstein als souveränen Staat zu respektieren. Dabei wurde das Vorgehen Deutschlands als rechtlich völlig undenkbar eingestuft und als Verstoss gegen das Völkerrecht und den liechtensteinischen *ordre public* angesehen. Auch hat Liechtenstein in Reaktion auf die Handlungen der Bundesrepublik Deutschland zur Erlangung der gestohlenen Daten im Rahmen des neu erlassenen Steueramtshilfegesetzes eine ausdrückliche Bestimmung aufgenommen, gemäss welcher die Amtshilfe in Steuerangelegenheiten insbesondere dann zwingend zu verweigern sei, wenn das Ersuchen um Steueramtshilfe auf Daten oder Unterlagen beruhe, welche aus einer strafbaren Handlung stammen.<sup>14</sup> Aufgrund der gravierend rechtswidrigen Vorgehensweise der Bundesrepublik Deutschland beim Erhalt der Daten und Ein-

leitung der Strafverfahren ist davon auszugehen, dass Strafen, welche in Deutschland in solchen Strafverfahren ergangen sind, bei denen sich die gesamte Verdachtslage von Beginn an ausschliesslich auf die gestohlenen Daten stützt und daher von einer Fortwirkung des ursprünglichen Beweisverwertungsverbots über das gesamte Verfahren auszugehen ist, gegen den in Liechtenstein geltenden *ordre public* verstossen. Um nicht den eigenen Wertungen zu widersprechen, ist daher diesen Strafen in Liechtenstein der Strafcharakter abzusprechen, weshalb sie im Zivilrechtsweg ersatzfähig und auf Dritte abwälzbar sind.

## **5. Einstellungsauflagen nach § 153a D-StPO immer ersatzfähig**

Die Frage, ob ein ehemaliger Kunde eine gegen ihn in Deutschland verhängte Strafe im Wege des Schadenersatzes von der LGT Treuhand AG ersetzt bekommen kann, wird sich jedoch nur in den allerwenigsten Fällen stellen. Denn wie erwähnt wurde nur ein geringer Bruchteil der ehemaligen Kunden der LGT Treuhand AG im Rahmen eines ordentlichen Strafverfahrens zur Bezahlung einer Strafe verurteilt. In den allermeisten Fällen erfolgte eine Einstellung des eingeleiteten Strafverfahrens gegen Zahlung einer Einstellungsauflage.

Wie nachfolgend gezeigt wird, stellt sich in all diesen Fällen die Frage der Ersatzfähigkeit überhaupt nicht, da eine Einstellungsauflage überhaupt keine Strafe darstellt und auch keinen Strafcharakter hat. In sämtlichen Fällen, in welchen die liechtensteinischen Gerichte die Ersatzfähigkeit einer Einstellungsauflage mit dem Argument verneint haben, Strafen seien nicht ersatzfähig, liegt daher eine offensichtliche Fehlentscheidung vor, welche insbesondere einer Überprüfung durch die Verfassungsgerichte und dem Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte nicht standzuhalten vermag. Nach deutscher Lehre und Rechtsprechung handelt es sich bei einer Einstellungsauflage nicht um eine Sanktion mit strafähnlichem Charakter. § 153a der deutschen Strafprozessordnung soll die Möglichkeit eröffnen, Ermittlungsverfahren rasch und zweckmässig ohne einen Schuldspruch zu erledigen. Es wird bei einem Verfahren nach § 153a StPO weder

<sup>11</sup> *Schauer*, RdW 2010, 136, insbesondere FN 16; *Schauer*, RdW 2004, 326 mit Verweis auf *Koller*, AJP 2003, 718.

<sup>12</sup> *Koller*, Steuern und Steuerbussen, ZSR 113/1994; *Koller*, Strafsteuern als privatrechtlich ersatzfähiger Schaden, AJP 2003, 713 ff.

<sup>13</sup> Beispielsweise für viele: *Trüg/Habetha*, Die Liechtensteinische Steueraffäre, NJW 2008, 890; *Roxin/Schünemann*, Strafprozessrecht, 26. Auflage, § 24, RZ 54.

<sup>14</sup> Siehe Art. 8 SteAHG, LGBl 2010 Nr. 246; zur Geschichte des Datendiebstahls ausführlich *Wagner*, Bankenplatz Liechtenstein, 3. Aufl. 2008, S. 365 ff.

ein Schuldbekennnis verlangt, noch wird über die Schuldfrage in irgendeiner Weise entschieden. So wurde im Bericht des Sonderausschusses des Bundestags zum Entwurf des § 153a StPO ausdrücklich ausgeführt, dass die mit der Einstellung des Verfahrens verbundene Auflage oder Weisung keine Strafe ist oder einer strafähnlichen Sanktion gleichsteht.<sup>15</sup> Mit der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens nach Begleichung einer Auflage gemäss § 153a StPO erfolgt auch keinerlei Eintragung in ein Führungszeugnis und keine Registrierung im Bundeszentralregister. Der Beschuldigte ist auch bei Einstellung des Verfahrens vollkommen unbescholten. Eine Einstellung des Verfahrens stellt insbesondere keinerlei Beweis für die Begehung der Tat dar, welche im eingestellten Verfahren vorgeworfen wurde. Es gilt auch nach der Einstellung des Verfahrens hinsichtlich des Delikts, wegen welchem das Strafverfahren anhängig war, weiterhin die volle Unschuldsvermutung gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK.<sup>16</sup> Die Unschuldsvermutung verbietet es auch, gegen einen Beschuldigten, dessen Schuld nicht in einem entsprechenden Strafverfahren nachgewiesen wurde, jegliche Massregel mit strafender oder strafähnlicher Wirkung zu verhängen.<sup>17</sup> Nach Einstellung des Strafverfahrens gemäss § 153a den vormals Verdächtigen in irgendeiner Weise so zu behandeln, als ob die Schuld an der vorgeworfenen Tat erwiesen sei und er verurteilt wurde, ist unzulässig. Es ist den Gerichten gemäss Auffassung des deutschen Bundesverfassungsgerichts untersagt, bei Einstellung des Strafverfahrens nach § 153a davon auszugehen, dass die dem Betroffenen vorgeworfene Tat nachgewiesen ist.<sup>18</sup> Zudem hat der deutsche Bundesgerichtshof in mehreren Entscheidungen deutlich festgehalten, dass es sich bei den Verpflichtungen, welche den Beschuldigten zur Einstellung eines Verfahrens nach § 153a auferlegt werden, keinesfalls um eine strafähnliche Sanktion handelt. Die erfüllten Auflagen sind nach Ansicht des Bundesgerichtshofs weder Strafen noch haben sie Strafcharakter.<sup>19</sup> Schliesslich hat überdies das Oberlandesgericht Braunschweig in seiner Entscheidung vom 26.10.2000 zu 1U 19/00 unmissverständlich ausgesprochen, dass eine nach § 153a StPO auferlegte und gezahlte Einstellungsauflage einen ersatzfähigen Schaden darstellt und sich daher hier die Frage der Ersatzfähigkeit überhaupt nicht stellt. Der Zweck der Sanktion des § 153a StPO stehe der Ersatzfähigkeit der Einstellungsauflage nicht entgegen. Denn bei der Einstellungsauflage handle es sich gar nicht um eine Strafe, welche nicht im Wege des Schadenersatzes auf andere abwälzbar sein solle.<sup>20</sup> Die Folgerung des OLG Braunschweig, gemäss § 153a StPO bezahlte Auflagen seien wie jeder andere Schaden ersatzfähig, ist auch konsistent, wenn man sich in Erinnerung ruft, dass der Staat bei der Einstellung eines Ermittlungsverfahrens bewusst und freiwillig auf die Geltendmachung des staatlichen Strafanspruchs verzichtet.<sup>21</sup> Verzichtet der Staat bewusst und freiwillig auf die Geltendmachung seines Strafanspruchs, so besteht auch kein Strafanspruch mehr wel-

chen es in der Folge durch die Verneinung der zivilrechtlichen Ersatzfähigkeit zu schützen gälte. In sämtlichen Fällen, in welchen gegen ehemalige Kunden der LGT Treuhand AG ein Strafverfahren eingeleitet, dieses jedoch gemäss § 153a StPO nach Begleichung einer Einstellungsauflage eingestellt wurde, ist daher davon auszugehen, dass ein ersatzfähiger Schaden vorliegt.

Die Zustimmung des Betroffenen zur Einstellung des Verfahrens gegen Zahlung einer Einstellungsauflage stellt hingegen keine Handlung dar, welche geeignet ist, den Zurechnungszusammenhang für diesen Schaden zu unterbrechen. Die Zustimmung zur Verfahrenseinstellung gegen Zahlung einer Einstellungsauflage ist nicht als ungewöhnlicher und unsachgemässer Eingriff in den schadenträchtigen Geschehensablauf anzusehen. Vielmehr ist die Bezahlung einer Einstellungsauflage zur Einstellung des Strafverfahrens sachgerecht und ratsam, weshalb ein Mitverschulden des Geschädigten am Schaden durch eine Zustimmung zur Einstellungsauflage sogar auszuschliessen ist.<sup>22</sup>

Die Gerichte des Fürstentum Liechtenstein werden daher in sämtlichen Fällen, in welchen ehemalige Kunden der LGT Treuhand AG (Fiduco Treuhand AG) den Ersatz einer von ihnen bezahlten Einstellungsauflage geltend machen, den Ersatz nicht mit den Argument verneinen können, eine Einstellungsauflage sei nicht ersatzfähig und der Schaden sei erst durch eine Zustimmung des Geschädigten selbst eingetreten, weshalb ihn ein Mitverschulden am Schaden treffe. Eine entgegenstehende Rechtsansicht würde nicht nur der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts und des deutschen Bundesgerichtshofs widersprechen, sondern würde auch eine gravierende Verletzung der gemäss Art. 6 Abs. 2 EMRK geltenden Unschuldsvermutung darstellen. Es ist daher auch davon auszugehen, dass eine solche Rechtsansicht einer Überprüfung durch die Verfassungsgerichte und die Strassburger Instanzen nicht standzuhalten vermag.

<sup>15</sup> Meyer/Gossner, StPO-Kommentar, 48. Auflage, § 153a, RZ 12; BT-Drucksache 7/550, S. 298, BT-Drucksache 7/1261, S. 27 f.

<sup>16</sup> Beck'sche Kurzkommentare, Strafprozessordnung, 51. Auflage, § 153a, RZ 2; Plöd in KMR-Kommentar zur Strafprozessordnung, § 153a RZ 2a; Schoreith in Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage, § 153 a, RZ 45; Roxin/Schönemann, Strafverfahrensrecht, 26. Auflage, § 14, RZ 13.

<sup>17</sup> Siehe EGMR Nr. 72758 / 01; A.L. vs. Deutschland, RZ 15.

<sup>18</sup> BvR 1326 / 90; NJW 1991, 1530.

<sup>19</sup> Siehe BGH St 28, 174, 176; Beck'sche Kurzkommentare Strafprozessordnung, 51. Auflage, § 153a RZ 12; Schoreith in Karlsruher Kommentar zur StPO, 6. Auflage, § 153a RZ 2.

<sup>20</sup> OLG Braunschweig 1U 19/00 26.10.2000; StraFO 2002 94 ff.

<sup>21</sup> Schoreith in Karlsruher Kommentar zu StPO, 6. Auflage, § 153a RZ 2.

<sup>22</sup> OLG Braunschweig, 26.10.2000, 1U 19/00; StraFO 2002, 94 ff.